

# Das sechste Hauptstück.

Von der

## Finanzwirthschaftlichen oder allgemeinen Cameral = Praxis.

§. 144.

**D**ie allgemeine Cameral-Praxis enthält nun endlich die allgemeinen Grundsätze, welche die Cammer selbst zu beobachten hat, und die den ganzen Staat angehen. Hier ist nun vorerst nöthig, daß ich bestimme, was die Cammer sey, und wie sie am vortheilhaftesten eingerichtet werden müsse? eigentlich versteht man unter dieser Benennung das Collegium, welches die Einkünfte des Fürsten und des Staats verwaltet, und seine beste Einrichtung ist immer diejenige, in welcher mit dem geringsten Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten der Zweck des allgemeinen Besten am vollkommensten erreicht wird.

I. Die Verwaltung des Finanzwesens ist in einem Staat auf zweyerley Weise möglich, entweder durch einen einzelnen Mann, der in großen Staaten Finanzminister heißt, oder durch ein Collegium, welches die Cammer genannt wird. Da ein ganzes Collegium immer mehr Kenntnisse haben muß, als einer, indem so viele Glieder ihre Erfahrungen und Einsichten zusammenbringen; und da ein einziger immer despotischer verfahren kann als viele, so läßt sich leicht entscheiden, welches unter beyden das beste sey.

Bb 2

2. Ju